



3. Dezember 2020

### **Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Annette Karl (SPD)**

#### **Oktober-/ Novemberhilfen**

Ich frage die Staatsregierung, warum die Oktoberhilfen des Freistaates erst im kommenden Jahr beantragt werden können, warum trotz gemeinsamer Abwicklung mit den Novemberhilfen des Bundes die Staatsregierung sich dafür entschieden hat, dass auch alle Soloselbstständigen die Hilfen über einen Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer beantragen müssen und ob damit zusätzlich Kosten und/oder eine Doppelbeantragung für die betroffenen Soloselbstständigen einhergehen?

#### **Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Beantragung der „Bayerischen Lockdown-Hilfe“ (Oktoberhilfe) erfolgt im gleichen, bundesweit einheitlichen System, das für die Abwicklung der „außerordentlichen Wirtschaftshilfe“ (Novemberhilfe) des Bundes entwickelt wurde. Hier wird für die betroffenen Unternehmen aus den Landkreisen Berchtesgadener Land und Rottal-Inn sowie den kreisfreien Städten Augsburg und Rosenheim die Möglichkeit zur ergänzenden Antragsstellung der Oktoberhilfe bestehen.

Die Nutzung des bundesweit einheitlichen Systems für die Abwicklung der bayerischen Oktoberhilfe ist mit erheblichem Programmieraufwand verbunden. Nur eine volldigitalisierte Lösung kann eine zeitnahe Bearbeitung und schnelle Auszahlung der Oktoberhilfe gewährleisten. So können hier u.a. die zur Missbrauchsprävention gebotenen Datenabgleiche digital erfolgen. Ein zeitgleicher Start beider Programme war aus programmieretechnischer Sicht leider nicht realisierbar. Da die zeitnahe Auszahlung der Novemberhilfe für alle bayerischen Unternehmen höchstpriorisiert verfolgt wird, kann die Oktoberhilfe erst im Januar 2021 beantragt werden. Dahingegen sind die ersten Abschlagszahlungen der Novemberhilfe bereits erfolgt. Parallel wird zudem die Überbrückungshilfe für die Monate September bis Dezember 2020 ausgezahlt.

Die Antragstellung der Oktoberhilfe soll ausschließlich über einen prüfenden Dritten, erfolgen. Damit wird sowohl eine entsprechende Missbrauchsprävention als auch eine hohe Antragsqualität gewährleistet. Dies zeigen die bisher diesbezüglich positiven Erfahrungen in der Abwicklung der Überbrückungshilfe.